

Koehl/Sitter

**Die 100 typischen Mandate
im Verkehrsordnungs-
widrigkeitenrecht**

2. Aufl., Leseprobe

Weitere Informationen zum Produkt mit
Bestellmöglichkeit erhalten Sie in unserem Online-
Angebot unter www.deubner-recht.de/shop



IMPRESSUM

© 2019 by Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

ISBN: 978-3-88606-934-7

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Deubner Verlag Beteiligungs GmbH
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRB 37127
Geschäftsführer: Ralf Wagner, Werner Pehland

Deubner GmbH & Co. KG
Oststraße 11, D-50996 Köln
Fon +49 221 937018-0
Fax +49 221 937018-90
kundenservice@deubner-verlag.de
www.deubner-recht.de

Bildquelle: WoGi©fotolia.com

B. Mandatssituationen

Mandatssituation 10.1: Keine Verwirklichung des Tatbestands bei einer Atemalkoholkonzentration von 0,05 mg/l

Sachverhalt

Checkliste

Lösung

Verfahren

Muster

Der 18-jährige Student Konstantin Mohr wird vom Amtsgericht wegen § 24c StVG zu einer Geldbuße i.H.v. 250 € verurteilt. Nach den Urteilsfeststellungen hatte er einen Pkw geführt, nachdem er in der Nacht zuvor Alkohol getrunken hatte. Die etwa eine halbe Stunde nach Fahrtende durchgeführte Atemalkoholmessung mit dem Gerät Dräger Alcotest 7110 Evidential ergab einen Wert von 0,05 mg/l. Er begibt sich zu seinem Rechtsanwalt und bittet diesen, einen Erfolg versprechenden Rechtsbehelf zu ergreifen.

Der Rechtsanwalt lässt sich eine Vollmacht unterzeichnen und nimmt Akteneinsicht. Daraus ergibt sich, dass bei Konstantin Mohr keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen oder Fahrfehler festgestellt wurden.

Sachverhalt

Checkliste

Lösung

Verfahren

Muster

- Führen eines Kfz auf öffentlicher Verkehrsfläche
- Fahrer ist noch keine 21 Jahre alt oder in der Probezeit
- Belastbare Feststellung einer ausreichenden AAK oder BAK oder Konsum von Alkohol während der Fahrt
- Schuldvorwurf
- Konkurrenzen
- Verjährung
- Rechtsfolgen
- Verkehrsverwaltungsrechtliche Konsequenzen

Sachverhalt

Checkliste

Lösung

Verfahren

Muster

Vorüberlegung: Ein erfolgreicher Ansatzpunkt besteht insoweit, als nach der Rechtsprechung mittlerweile überwiegend angenommen wird, dass ein Tatnachweis erst ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 ‰ oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,1 ng/ml geführt werden kann, zumal beim Betroffenen keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen oder Fahrfehler vorlagen. Vor diesem Hintergrund sollte erreicht werden, dass das Rechtsbeschwerdegericht den Mandanten selbst freispricht, ohne die Sache dem BGH vorzulegen.

Sachverhalt

Checkliste

Lösung

Verfahren

Muster

Rechtsbeschwerde bei AAK von 0,05 mg/l

An das
Amtsgericht ...
– Bußgeldabteilung –
... (Anschrift)

vorab per Telefax: ...

Az.: ...

In dem Ordnungswidrigkeitenverfahren

gegen Konstantin Mohr

wegen § 24c StVG

zeigen wir die anwaltliche Vertretung des Betroffenen an. Vollmacht ist in der Anlage beigelegt.

Es werden folgende

Rechtsbeschwerdeanträge

gestellt:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des AG ... vom ... aufgehoben. Der Betroffene wird freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens und die darin entstandenen notwendigen Auslagen des Betroffenen fallen der Landeskasse zur Last.

Zur

Begründung

wird Folgendes ausgeführt:

Die Rechtsbeschwerde ist zur Fortbildung des Rechts zuzulassen (§ 79 Abs. 1 Satz 2 OWiG). Es wird die allgemeine Sachrüge erhoben.

Nach § 24c Abs. 1 StVG in der hier allein in Betracht kommenden zweiten Tatbestandsalternative handelt ein Fahranfänger ordnungswidrig, wenn er die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks steht. Die Urteilsfeststellungen belegen nicht, dass das hier der Fall war.

Eine Wirkung i.S.d. § 24c Abs. 1 zweite Alternative StVG kann erst ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 ‰ oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,1 mg/l angenommen werden, die der Betroffene mit der gemessenen Atemalkoholkonzentration von 0,05 mg/l nicht erreicht hat.

1. Obwohl § 24c Abs. 1 StVG keine Grenzwerte festlegt, ging der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 16/5047, S. 9) im Anschluss an einen Vorschlag der Alkoholkommission der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (Blutalkohol 44, 169) davon aus, dass eine Wirkung unterhalb von 0,2 ‰ bzw. 0,1 mg/l aus messtechnischen und medizinischen Gründen grundsätzlich ausscheidet. Das Schrifttum hat sich dem im Wesentlichen angeschlossen (Funke, in: MüKoStVG, § 24c StVG Rdnr. 19; König, in: Hentschel/König/Dauer, § 24c StVG Rdnr. 11; Krumm, NJW 2015, 1863; Janker, DAR 2013, 398; Hufnagel, NJW 2007, 2577, 2578; Burhoff, VRR 2007, 371, 374).

2. Die zu § 24c StVG bekanntgewordene Rechtsprechung ist nicht umfangreich und bietet kein einheitliches Bild. Für Grenzwerte von 0,2 ‰ bzw. 0,1 mg/l haben sich bisher das KG (DAR 2016, 278), das OLG Düsseldorf (DAR 2016, 395), das AG Langenfeld (Blutalkohol 49, 115), das AG Herne (Blutalkohol 46, 431: sogar 0,26 ‰) und das AG Biberach (wiedergegeben in OLG Stuttgart, NZV 2013, 563) ausgesprochen. Auf der gleichen Linie liegt eine Entscheidung des LAG Köln (Urt. v. 19.03.2008 – 7 Sa 1369/07), das bei einer Atemalkoholkonzentration von 0,1 mg/l einen Verstoß gegen die mit § 24c Abs. 1 StVG inhaltlich vergleichbare Regelung in § 9 Abs. 11 Nr. 18 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) annahm, ohne allerdings die Frage eines Grenzwerts zu thematisieren. Das OLG Stuttgart (a.a.O.), das über die Rechtsbeschwerde gegen das o.g. Urteil des AG Biberach zu entscheiden hatte, hat zwar die Verurteilung des Betroffenen bestätigt, dem Grundwert von 0,1 ‰ jedoch nur einen Sicherheitsaufschlag von 0,05 ‰ hinzuge-rechnet und damit den Grenzwert auf nur 0,15 ‰ bestimmt.
3. Richtig ist die Auffassung, dass die in der Gesetzesbegründung genannten Werte jedenfalls nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft die Untergrenze darstellen, ab der eine Wirkung erst angenommen werden kann.
- a) Mit der Einführung des § 24c StVG hat der Gesetzgeber der wissenschaftlich belegten Erkenntnis Rechnung getragen, dass das bei Fahranfängern ohnehin schon hohe Unfallrisiko bereits durch geringe Mengen Alkohol weiter gesteigert wird.

Beabsichtigt ist „das klare und verständliche Signal, dass Fahren und Trinken nicht zu vereinbaren sind“ (Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 16/5047, S. 7). Während allerdings § 24c Abs. 1 erste Alternative StVG dem Fahranfänger den Konsum von alkoholischen Getränken während der Fahrt schlechthin verbietet, setzt § 24c Abs. 1 zweite Alternative StVG für den Konsum vor Fahrtantritt zusätzlich voraus, dass der Betroffene noch unter der „Wirkung“ des Alkohols steht.

Da der Gesetzgeber sowohl auf eine nähere Ausgestaltung des Begriffs der Wirkung verzichtet als auch bewusst von der Festlegung von Gefahrgrenzwerten abgesehen hat, um dem Risiko eines „Herantrinkens“ an den Grenzwert entgegenzuwirken (Gesetzesbegründung zu § 24c StVG, BT-Drucks. 16/5047, S. 9; kritisch dazu König, in: Hentschel/König/Dauer, § 24c StVG Rdnr. 10), ist es Aufgabe der Rechtsprechung, dieses Tatbestandsmerkmal zu präzisieren.

Es besteht Einigkeit, dass es sich bei § 24c Abs. 1 StVG um ein abstraktes Gefährungsdelikt handelt und für die Annahme einer Wirkung eine konkrete Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit des Betroffenen nicht entscheidend ist. Ähnlich wie bei dem Begriff der Wirkung i.S.d. § 24a Abs. 2 StVG (vgl. dazu BVerfG, NJW 2005, 349, 351; König, in: Hentschel/König/Dauer, § 24a StVG Rdnr. 21 f.) ist es auch im Rahmen des § 24c Abs. 1 StVG ausreichend, aber erforderlich, dass der aufgenommene Alkohol in einer nicht nur völlig unerheblichen Konzentration im Spurenbereich im Körper vorhanden ist und zu einer Veränderung physischer oder psychischer Funktionen führen kann (BT-Drucks. 16/5047, S. 9; König, in: Hentschel/König/Dauer, § 24c StVG Rdnr. 11; Janker, DAR 2007, 497, 499).

Obwohl § 24c Abs. 1 StVG keine Grenzwerte enthält, wird im Anschluss an die Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 16/5047, S. 9) allgemein davon ausgegangen, dass derzeit aus medizinischen und messtechnischen Gründen auf die Festlegung von Untergrenzen nicht verzichtet werden kann (König, in: Hentschel/König/Dauer, § 24a StVG Rdnr. 11). Ab welchem Messwert danach eine Beeinflussung des Fahrers angenommen werden kann, lässt sich nur auf der Grundlage medizinisch-naturwissenschaftlicher Erkenntnisse entscheiden (zur absoluten Fahruntüchtigkeit i.S.d. §§ 316, 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) StGB vgl. BGH, NZV 1990, 357). Soweit diese in den maßgebenden Fachkreisen allgemein und zweifelsfrei als richtig anerkannt werden, sind sie für den Richter bindend (BGH, a.a.O., m.w.N.) und ihre Beachtung durch das Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdegericht zu überprüfen (Schmitt, in: Meyer-Goßner, § 337 Rdnr. 31 m.w.N.).

Die somit zu beachtenden naturwissenschaftlichen Forschungsergebnisse betreffen zum einen spezifische medizinische und messtechnische Besonderheiten von Alkoholkonzentrationen nahe null, zum anderen auch Erkenntnisse – etwa zum Verhältnis zwischen Blut- und Atemalkoholmessung –, die bereits in die mehrfach geänderte allgemeine Promillegrenze in § 24a Abs. 1 StVG eingeflossen sind. Darüber hinaus sind auch rechtliche Wertungen in den Blick zu nehmen, die der Gesetzgeber im Rahmen des § 24a Abs. 1 StVG im Zuge der Umsetzung der naturwissenschaftlichen Forschungsergebnisse getroffen hat und an die § 24c Abs. 1 StVG erkennbar anknüpfen wollte.

- aa) § 24c StVG regelt nicht, auf welche Weise der Nachweis der Alkoholisierung erbracht werden kann. Die Norm geht aber offensichtlich von der Vorstellung aus, dass dies ebenso wie im Rahmen des § 24a Abs. 1 StVG sowohl durch eine Blutalkoholprobe als auch durch eine Atemalkoholprobe geschehen kann. Mit der Neufassung des § 24a Abs. 1 StVG zum 01.05.1998 hat der Gesetzgeber sich generell dafür entschieden, im Recht der Verkehrsordnungswidrigkeiten künftig neben der Blutalkoholanalyse auch die bis dahin umstrittene Atemalkoholanalyse als einfach zu handhabende und für den Betroffenen weniger belastende Messmethode zuzulassen. Er hat damit auf ein Gutachten des Bundesgesundheitsamts (Schoknecht, Gutachten zur Prüfung der Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse, 1991, S. 20 ff. – im Folgenden: BGA-Gutachten 1991) reagiert, das erstmals die Voraussetzungen für eine beweissichere Durchführung der Atemalkoholanalyse im Detail untersucht und beschrieben hat (vgl. Gesetzesbegründung zur Änderung des § 24a StVG vom 19.05.1995, BT-Drucks. 13/1439, S. 1, 4). Dass im Rahmen des § 24c StVG nichts anderes gelten kann, setzt die Gesetzesbegründung zu § 24c StVG als selbstverständlich voraus (vgl. BT-Drucks. 16/5047, S. 9).
- bb) Auch für die Festlegung der nach der Gesetzesbegründung unverzichtbaren Grenzwerte enthält § 24a Abs. 1 StVG verallgemeinerungsfähige Grundsätze.

§ 24a Abs. 1 StVG lässt sich zunächst entnehmen, dass ein selbständiger Grenzwert für den Atemalkohol festzusetzen und dieser in einem festen Verhältnis von 2000:1 vom Blutalkoholwert abzuleiten ist. Blut- und Atemalkoholwerte stehen nicht in einer konstanten Beziehung zueinander und sind nicht direkt konvertierbar (BGA-Gutachten 1991, S. 6; BayObLG, NZV 2000, 295). Gleichwohl hat der Gesetzgeber sich bei der Einführung der Atemalkoholanalyse im Jahr 1998 für ein festes Verhältnis zwischen den Blutalkoholwerten von 0,8 ‰ (d.h. g/kg) bzw. 0,5 ‰ und den Atemalkoholwerten von 0,4 mg/l bzw. 0,25 mg/l entschieden. Dieses auch bei der Abschaffung der 0,8-‰-Grenze im Jahr 2001 beibehaltene Größenverhältnis ist so gewählt, dass der Atemalkoholwert mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 % unter den Grenzwert liegt, wenn der gleichzeitig gemessene Blutalkoholwert den entsprechenden Grenzwert erreicht (vgl. BGH, NZV 2001, 267, 269; BayObLG, NZV 2000, 295, 296; BGA-Gutachten 1991, S. 15, 20 f.). Der Gesetzgeber wollte dadurch die Atemalkoholmessung geringfügig begünstigen, um einen Anreiz für die freiwillige Mitwirkung des Betroffenen zu schaffen (vgl. BayObLG, a.a.O.; Jachau/Wittig/Krause, BA 44 [2007], 117, 121). Die in der Gesetzesbegründung zu § 24c StVG angenommenen Grenzwerte lassen erkennen, dass die Neuregelung an diese Wertentscheidung anknüpfen wollte.

Aus § 24a Abs. 1 StVG folgt weiterhin, dass erforderliche Sicherheitszuschläge bereits in den Grenzwert einzurechnen sind. Bereits der ursprüngliche Grenzwert von 0,8 ‰ setzte sich zusammen aus einem Grundwert von 0,65 ‰ und einem Sicherheitszuschlag von 0,15 ‰ (BT-Drucks. 7/133, S. 5). Der im Jahr 1998 neu eingeführte 0,5-‰-Wert besteht aus einem Grundwert i.H.v. 0,4 ‰, dem ein Sicherheitszuschlag von nunmehr nur noch 0,1 ‰ hinzugesetzt wurde (BT-Drucks. 13/1439, S. 4; BGH, NZV 2001, 267, 270; BayObLG, NZV 2000, 295, 297; König, in: Hentschel/König/Dauer, § 24a StVG Rdnr. 11). Auch in den daraus abgeleiteten Atemalkoholgrenzwerten von 0,4 mg/l bzw. 0,25 mg/l ist danach rechnerisch ein Sicherheitszuschlag enthalten (BGH, a.a.O.; BayObLG, a.a.O., m. zust. Anm. König).

Durch die Einrechnung des Sicherheitszuschlags in den Grenzwert wird auch im Rahmen des § 24c StVG die Möglichkeit eröffnet, die gemessenen Werte ohne Abschlag zu verwenden (vgl. BGH, NZV 2001, 267, 270; BayObLG, NZV 2000, 295, 297). Dabei ist die Höhe des Sicherheitszuschlags in erster Linie an den Streuungsbreiten der Blutalkoholanalyse auszurichten. Diese fließen bei dem in § 24a Abs. 1 StVG vorgegebenen festen Größenverhältnis mittelbar auch in den abgeleiteten Grenzwert für den Atemalkohol ein, während den vergleichbaren Unsicherheiten bei der Atemalkoholmessung grundsätzlich durch die Bemessung des „Umrechnungsfaktors“ Rechnung getragen wird.

Auch die Höhe des Sicherheitszuschlags kann sich grundsätzlich an § 24a Abs. 1 StVG orientieren. Die dort eingerechneten Sicherheitszuschläge wurden nicht relativ zu den konkreten Grundwerten festgelegt. Der in dem aktuellen 0,5-‰-Wert enthaltene Zuschlag von 0,1 ‰ entspricht vielmehr dem Zuschlag, den der BGH in seiner Grundsatzentscheidung vom 26.06.1990 (NZV 1990, 357, 358) auf der Grundlage eines in seinem Auftrag erstellten Gutachtens des Bundesgesundheitsamts aus dem Jahr 1989 (Schoknecht, NZV 1990, 104) für den Blutalkoholgrenzwert der absoluten Fahruntüchtigkeit vorgegeben hat. Die Auswertung eines Ringversuchs aus dem Jahr 1988 hatte für die drei möglichen Kombinationen der Verfahren zur Blutalkoholbestimmung Abweichungen i.H.v. höchstens 0,05 ‰ ergeben. Diesen Wert hat der BGH im Anschluss an den Vorschlag des Gutachtens (Schoknecht, NZV 1990, 106) verdoppelt, weil die Teilnahme weiterer Laboratorien an dem Ringversuch zu abweichenden Ergebnissen hätte führen können und die Verwendung von Serum statt Vollblut als Probenmaterial eine mit geringfügigen Ungenauigkeiten behaftete Umrechnung erforderlich gemacht habe (BGH, a.a.O.).

- b) Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben lässt sich eine Wirkung i.S.d. § 24c Abs. 1 StVG erst ab einem Blutalkoholwert von 0,2 ‰ bzw. einem Atemalkoholwert von 0,1 mg/l annehmen. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft sind Grenzwerte von 0,0 ‰ bzw. 0,0 mg/l nicht bestimmbar (Jachau/Wittig/Krause, BA 44 [2007], 117, 122). Die von der Alkohol-Kommission für das Alkoholverbot für Fahranfänger vorgeschlagenen Grenzwerte von 0,2 ‰ bzw. 0,1 mg/l tragen dieser Erkenntnis Rechnung und stehen zudem im Einklang mit den Wertentscheidungen des § 24a Abs. 1 StVG. Die zu diesem Thema durchgeführten Untersuchungen haben keine Besonderheiten von sehr niedrigen Alkoholisierungsgraden nahe null ergeben, die einer Übertragung von Rechtsgedanken des § 24a Abs. 1 StVG entgegenstehen würden.
- aa) Bei dem von der Alkohol-Kommission ermittelten Grundwert von 0,1 ‰ handelt es sich um einen Wert, der von allen nach geltenden Richtlinien arbeitenden Laboratorien zuverlässig messbar ist. Eine Beeinflussung der Messung durch möglicherweise in sehr geringen Mengen im Bereich von 1/1.000 ‰ vorhandenen endogenen Alkohol kann dabei vernachlässigt werden (Alkohol-Kommission, Blutalkohol 44, 169; Jachau/Wittig/Krause, BA 44 [2007], 117 f., 121). Der Wert liegt auch so hoch, dass die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Körperfunktionen mit Sicherheit gegeben ist. Eine in der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 16/5047, S. 7) angeführte Studie aus den USA, nach der die Unfallwahrscheinlichkeit für Fahranfänger bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,1 ‰ bereits um 25 % erhöht ist, deutet sogar darauf hin, dass eine Beeinflussung von Körperfunktionen schon unterhalb von 0,1 ‰ denkbar ist. Verlässliche Aussagen über einen geringeren Grundwert lassen sich jedoch auf der Grundlage der bekanntgewordenen Studien bisher nicht treffen.
- bb) Der in § 24a Abs. 1 StVG angesetzte Sicherheitszuschlag von 0,1 ‰ ist aus wissenschaftlicher Sicht auch im Rahmen des § 24c StVG ausreichend, aber auch erforderlich (Alkohol-Kommission, Blutalkohol 44, 170). Ein Ringversuch der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie hat den damit gebildeten Grenzwert von 0,2 ‰ als ausreichend zuverlässig bestätigt (Herbold/Aderjan, Blutalkohol 44, Suppl. 42).

Die Ansicht des OLG Stuttgart (NZV 2013, 563, 564 f.), der Sicherheitszuschlag sei mit 0,05 % ausreichend bemessen, überzeugt nicht. Zur Begründung stützt sich das Gericht allein auf das Ergebnis des Ringversuchs aus dem Jahr 1988, auf dessen Grundlage der BGH die Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit auf 1,1 % herabgesetzt hat (NZV 1990, 357, 358). Es geht dabei allerdings weder auf die Erwägungen in der Gesetzesbegründung ein noch auf die auch im Rahmen des § 24c StVG einschlägigen Gründe, die den BGH zu einer Verdoppelung des in dem Ringversuch ermittelten Werts veranlasst haben (König, in: Hentschel/König/Dauer, § 24c StVG Rdnr. 11).

- cc) Da es sich bei § 24c StVG um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, gilt der Grenzwert von 0,2 % unabhängig von den Auswirkungen der Alkoholisierung auf den konkreten Betroffenen. So kann entgegen der Ansicht des AG Herne (Blutalkohol 46, 431; zust. Krumm, NJW 2015, 1863, 1865) eine individuell besonders hohe Alkoholverträglichkeit des Betroffenen nicht zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Umgekehrt gibt es nach den Erkenntnissen der Alkohol-Kommission auch keine Grundlage dafür, bei einer besonders hohen Empfindlichkeit des Betroffenen eine Wirkung schon unterhalb der Grenzwerte in Betracht zu ziehen.

Ob etwas anderes ausnahmsweise gelten kann, wenn das Fahrverhalten des Betroffenen konkrete Anhaltspunkte für Leistungsbeeinträchtigungen aufweist (bejahend (König, in: Hentschel/König/Dauer, § 24c StVG Rdnr. 11; Krumm, NJW 2015, 1863, 1865; Burhoff, VRR 2007, 371), erscheint zweifelhaft. Die Gründe, die der Festlegung eines geringeren Grenzwerts für eine nur abstrakt mögliche Leistungsbeeinträchtigung entgegenstehen, dürften es unterhalb des Grenzwerts auch kaum zulassen, eine konkrete Fahrauffälligkeit mit der erforderlichen Sicherheit auf den Alkoholkonsum zurückzuführen. Diese Frage muss hier jedoch nicht abschließend entschieden werden. Es wurden keine Fahrauffälligkeiten bei dem Betroffenen festgestellt, und es ist auszuschließen, dass eine neue Hauptverhandlung dazu noch weitere Erkenntnisse bringen könnte.

- dd) Aus dem Blutalkoholgrenzwert von 0,2 ‰ lässt sich nach dem in § 24a Abs. 1 StVG vorgegebenen festen Größenverhältnis ohne weiteres ein Grenzwert für die Atemalkoholmessung von 0,1 mg/l ableiten. Durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass Besonderheiten sehr niedriger Alkoholkonzentrationen ein abweichendes Umrechnungsverhältnis gebieten könnten, sind nicht bekannt geworden. Spurenalkohol und eine – ohnehin nur in geringem Maß – mögliche Beeinflussung der Messung durch endogenen Alkohol werden bei der Atemalkoholmessung entsprechend den Vorgaben der DIN VDE 0405, Teil 2 (4) schon dadurch ausgeschlossen, dass Messergebnisse unterhalb von 0,05 mg/l von dem Gerät Dräger Evidential 7110 mit 0,00 mg/l ausgegeben werden. Der aus dem entsprechenden Blutalkoholwert abgeleitete Sicherheitszuschlag von 0,05 mg/l ist nach den derzeitigen Erkenntnissen ausreichend, um sämtlichen denkbaren Messunsicherheiten und Streubreiten einschließlich eines möglichen Hystereseinflusses – d.h. der Verfälschung einer Messung bei niedriger Konzentration durch eine vorangegangene Messung bei hoher Konzentration – ausreichend zu begegnen (vgl. Alkohol-Kommission, Blutalkohol 44, 169, 170; Jachau/Wittig/Krause, BA 44 [2007], 117, 121; BGH, NZV 2001, 267, 270).
- c) Die hier bei dem Betroffenen etwa eine halbe Stunde nach Fahrtende gemessene Atemalkoholkonzentration von 0,05 mg/l liegt deutlich unter dem Grenzwert von 0,1 mg/l. Ob bei der Atemalkoholmessung ähnlich wie bei der Blutalkoholmessung eine Rückrechnung in Betracht kommt (vgl. Jachau/Wittig/Krause, BA 44 [2007], 117, 122) und auf welchen Zeitpunkt dabei im Rahmen des § 24c StVG abzustellen wäre, kann an dieser Stelle dahinstehen. Es ist auszuschließen, dass dadurch hier der Grenzwert von 0,1 mg/l erreicht werden könnte.

4. Die von der Entscheidung des OLG Stuttgart (NZV 2013, 563, 564) abweichende Festlegung der Grenzwerte gebietet es nicht, die Sache gem. § 79 Abs. 3 OWiG, § 121 Abs. 2 GVG dem BGH vorzulegen. Eine Vorlage ist nur dann veranlasst, wenn die abweichenden Rechtsauffassungen jeweils die unmittelbar tragenden Grundlagen der Entscheidung darstellen. Sie müssen in beide Richtungen entscheidungserheblich (gewesen) sein (BGH, NJW 2000, 222; OLG Düsseldorf, NZV 1992, 497, 498; Schmitt, in: Meyer-Goßner, § 121 GVG Rdnr. 10 f.; Hannich, in: KK-StPO, 7. Aufl. 2013, § 121 GVG Rdnr. 38). Das ist hier nicht der Fall. Die Entscheidung des OLG Stuttgart betrifft allein den Blutalkoholgrenzwert. Zu der hier angenommenen tragenden Festlegung eines Atemalkoholgrenzwerts und zum Größenverhältnis von Blut- und Alkoholgrenzwert trifft sie keine Aussage. Im Übrigen hätten, ein übereinstimmendes festes Größenverhältnis von 2.000 : 1 unterstellt, die abweichenden Grenzwerte in dem jeweils anderen Fall zu keinem anderen Ergebnis geführt: Im Fall des OLG Stuttgart hätte auch der vom hier angenommene Blutalkoholgrenzwert von 0,2 ‰ zur Verurteilung des mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,25 ‰ aufgefallenen Betroffenen geführt, während der Betroffene im hier zu entscheidenden Fall auch mit dem aus dem Blutalkoholgrenzwert des OLG Stuttgart von 0,15 ‰ abgeleiteten Atemalkoholgrenzwert von 0,75 mg/l freizusprechen gewesen wäre.
5. Gemäß § 79 Abs. 6 OWiG ist in der Sache selbst zu entscheiden; der Betroffene ist freizusprechen. Es ist nicht zu erwarten, dass eine neue Hauptverhandlung zu Erkenntnissen führen kann, die eine Verurteilung rechtfertigen würden.
6. Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO, § 46 OWiG.

Rechtsanwalt

Anlagen:

– Vollmacht

Mandatssituation 10.2: Trinken von einem Schluck Bier während der Fahrt

Sachverhalt

Checkliste

Lösung

Verfahren

Muster

Der 19-jährige Auszubildende Sebastian Eberl wird vom Amtsgericht wegen § 24c StVG zu einer Geldbuße i.H.v. 250 € verurteilt. Nach den Urteilsfeststellungen hatte er einen Pkw geführt, in dem außer ihm drei seiner Freunde saßen. Die vier waren auf dem Weg zu einer Feier. Um sich in Stimmung zu bringen, konsumierten seine drei Mitfahrer fröhlich Dosenbier. Irgendwann wurde es Sebastian Eberl zu bunt, er riss seinem Beifahrer die Bierdose aus der Hand und nahm einen einzigen Schluck. Anschließend gab er sie ihm zurück. Dieser Vorgang wurde von einer Polizeistreife beobachtet. Die dem Betroffenen entnommene Blutprobe ergab den Wert von 0,0 ‰. Sebastian Eberl begibt sich zu seinem Rechtsanwalt und bittet diesen, einen erfolversprechenden Rechtsbehelf zu ergreifen.